



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

13.08.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schäfer
Telefon: 492-2016
SchaeferM@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Halbjahr 2019

Beratungsfolge

11.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
11.09.2019	Rat	Bericht

Bericht:

Der Stadtkämmerer hat im 1. Halbjahr 2019 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	223.820 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen in Höhe von	<u>223.820 Euro</u>
	<u>223.820 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	187.260 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehreinzahlungen / Mehrerträge in Höhe von	0 Euro
• Minderauszahlungen / Minderaufwendungen in Höhe von	<u>187.260 Euro</u>
	<u>187.260 Euro</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

Die Deckung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen soll nach § 83 GO NRW im laufenden Jahr gewährleistet sein.

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge in den Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbun-

den sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Mehraufwendungen, die im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden können, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen in den Teilfinanzplänen. Auch hier können konsumtive Minderauszahlungen (Minderaufwendungen) oder Mehreinzahlungen (Mehrerträge) zur Deckung der Mehrauszahlungen herangezogen werden, sofern der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert wird (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW). Mehrauszahlungen, die im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden können, gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 83 GO NRW